

Landesgesetzblatt für Wien 556

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 25. November 1960

16. Stück

26. Gesetz: Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, Änderung (18. Novelle).

26.

Gesetz vom 7. Oktober 1960, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird (18. Novelle).

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I

(13. Änderung der Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Dienstordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 16 a Abs. 3 lit. b ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. c ist anzufügen:

„c) Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung, soweit sie für den Erwerb einer der im Anhang zur Anlage I der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführten Berechtigungen Voraussetzung sind, sowie Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht.“

2. Im § 16 b Abs. 3 lit. b ist der Punkt durch einen Strichpunkt zu ersetzen und als lit. c ist anzufügen:

„c) Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung, soweit sie für den Erwerb einer der im Anhang zur Anlage I der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien angeführten Berechtigungen Voraussetzung sind, sowie Zeiten einer abgeschlossenen schulmäßigen Ausbildung an einer Fürsorgeschule mit Öffentlichkeitsrecht.“

3. Nach § 52 ist einzufügen:

„Ergänzungszulagen

§ 52 a

(1) Den Empfängern von Ruhe(Versorgungs-)genüssen, deren monatliches Gesamteinkommen nicht die Höhe des Mindestsatzes (Abs. 4) erreicht, gebührt auf Antrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem Gesamteinkommen und dem Mindestsatz.

(2) Unter dem monatlichen Gesamteinkommen im Sinne des Abs. 1 sind der Ruhe(Versorgungs-)genuß und die laufenden Zuwendungen gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 4, § 46 Abs. 5 und § 50 Abs. 2 zuzüglich allfälliger weiterer Einkünfte sowie der weiteren Einkünfte der bei der Ermittlung des erhöhten Mindestsatzes nach Abs. 4 zu berücksichtigenden Personen zu verstehen; die weiteren Einkünfte eines Kindes, das nach Abs. 4 lit. a oder b bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, sind jedoch, soweit sie den monatlichen Betrag von 200 S übersteigen, bei der Ermittlung des monatlichen Gesamteinkommens außer Betracht zu lassen.

(3) Als weitere Einkünfte im Sinne des Abs. 2 gelten die in den §§ 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, angeführten Einkünfte mit der Maßgabe, daß bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in jedem Falle der bei monatlicher Lohnauszahlung vorgesehene Pauschbetrag an Werbungskosten abzusetzen ist. Bezüge aus Leistungen der allgemeinen Fürsorge, ferner die den Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen oder diesen gleichgestellten Personen auf Grund der bestehenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen geleisteten Entschädigungen, sowie die den Opfern des Kampfes für ein freies demokratisches Österreich auf Grund besonderer gesetzlicher Vorschriften geleisteten Renten und Entschädigungen für entstandene Haft- und Gerichtskosten werden hierbei wie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit behandelt. Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, über Wohnungsbeihilfen, Beihilfen nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, und nach dem Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl.

Nr. 18/1955, sowie Sonderzahlungen, die zum Ruhe(Versorgungs)genuß gehören, sind nicht als Einkünfte im Sinne des Abs. 2 anzusehen.

(4) Der Mindestsatz beträgt:

- a) Für Empfänger eines Ruhegenusses 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehegattin, für die eine Haushaltszulage nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 8 der Besoldungsordnung gebührt oder gebühren würde, um 320 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;
- b) für Empfänger eines Witwenversorgungsgenusses 680 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, dem ein Erziehungsbeitrag gebührt, um 200 S, wenn es zum Haushalt der Witwe gehört;
- c) für Empfänger eines Erziehungsbeitrages 250 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für ein Kind, dessen Mutter verstorben ist oder nach dieser Dienstordnung nicht im Genuß einer Witwenversorgung steht, auf 375 S.

(5) Einem weiblichen Ruhegenußempfänger gebührt die Ergänzungszulage nicht, wenn die Einkünfte des Ehegatten den Betrag von 680 S monatlich übersteigen, ferner dann nicht, wenn sein Einkommen bei der Berechnung des Mindestsatzes gemäß Abs. 4 lit. a zu berücksichtigen ist. Die Ergänzungszulage gebührt auch Empfängern von Erziehungsbeiträgen nicht, wenn sie bei der Berechnung des Mindestsatzes gemäß Abs. 4 lit. a oder b zu berücksichtigen sind.

(6) Fällt ein Ruhe(Versorgungs)genuß zum gleichen Zeitpunkt an wie eine Rente aus einer gesetzlichen Sozialversicherung, gebührt eine Ergänzungszulage nach diesen Bestimmungen dann nicht, wenn der Ruhe(Versorgungs)genuß niedriger ist als die Rente.

(7) Die Ergänzungszulage gebührt bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen von dem der Einbringung des Antrages nächstfolgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von diesem Tag an.

(8) Empfänger von Ruhe(Versorgungs)genüssen, die eine Ergänzungszulage erhalten, haben jede Änderung in der Höhe ihres Gesamteinkommens binnen einem Monat nach Eintritt der Änderung, wenn sie aber nachweisen, daß sie von dieser Änderung erst später Kenntnis erlangt haben, binnen einem Monat nach Kenntnis zu melden.“

4. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Außer den Ruhe(Versorgungs)genüssen gebührt einem Ruhe(Versorgungs)genußempfän-

ger für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Ruhe(Versorgungs)genusses, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Das gleiche gilt für eine allfällige laufende Zuwendung und eine allfällige Ergänzungszulage. Im übrigen gelten für Ruhe(Versorgungs)genüsse und für allfällige laufende Zuwendungen die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 der Besoldungsordnung.“

5. Im § 54 hat der Abs. 4 zu entfallen. Der bisherige Abs. 5 erhält die Bezeichnung „4“.

Abschnitt II

(7. Änderung der Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien)

Die Besoldungsordnung für die Beamten der Bundeshauptstadt Wien (Gesetz vom 13. April 1956, LGBl. für Wien Nr. 15, womit das Gesetz vom 22. September 1951, LGBl. für Wien Nr. 34, betreffend das Dienstrecht der Beamten der Stadt Wien, abgeändert wird, in der Fassung der Kundmachung der Wiener Landesregierung vom 1. Dezember 1959, LGBl. für Wien Nr. 24, und des Gesetzes vom 20. Mai 1960, LGBl. für Wien Nr. 15) wird in nachstehender Weise abgeändert:

1. Im § 17 Abs. 8 Satz 2 haben an Stelle der Worte „nach Ablegung der Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt“ die Worte „nach Abschluß der vollen Hochschulbildung“ zu treten.

2. § 20 Abs. 3 hat zu lauten:

„Bei Anwendung der Bestimmungen des § 14 Abs. 5 und des § 15 Abs. 4 gelten die Dienstzulagen gemäß § 21 und § 23, bei Anwendung des § 17 Abs. 11 und des § 18 Abs. 4 oder 5 diese Dienstzulagen sowie auch die Dienstzulagen gemäß § 22 als Bestandteil des Gehaltes.“

3. Im § 21 lit. b hat es jeweils an Stelle von „Autobus- und Obuslenkerzulage“ zu heißen: „Autobuslenkerzulage“.

4. Im § 22 lit. a Abs. 1 ist die Zahl „150“ durch die Zahl „210“ und die Zahl „300“ durch die Zahl „350“ zu ersetzen.

5. Im § 22 lit. a Abs. 2 hat der letzte Satz zu entfallen.

6. Im § 32 Abs. 2 lit. d ist im Punkt 1 die Zahl „150“ durch die Zahl „210“ und im Punkt 2 die Zahl „300“ durch die Zahl „350“ zu ersetzen.

Abschnitt III

Den Beamten, die am 1. Juli 1960 einer der in der Anlage I zur Besoldungsordnung, Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B lit. a oder b aufgezählten Beamtengruppen angehört haben,

gebührt mit 1. Juli 1960 jene bezugsrechtliche Stellung, die sich ergeben hätte, wenn die Bestimmungen des § 20 Abs. 3 der Besoldungsordnung in der durch Abschnitt II geänderten Fassung bereits am 1. Februar 1956 Anwendung gefunden hätten. Beamte, die gemäß Abschnitt II Z. 9 des Gesetzes vom 19. Juli 1957, LGBL. für Wien Nr. 18 (12. Novelle), übergeleitet worden sind, sind hiebei so zu behandeln, wie wenn sie nach der Überleitungstabelle „Verwendungsgruppe C“ der Besoldungsordnung übergeleitet worden wären.

Die an Bedienstete der Dienstklasse IV oder V anlässlich ihrer Ernennung zu Chargen gemäß Anlage I zur Besoldungsordnung, Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B lit. a oder b jeweils im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages in der Dienstklasse IV gewährte Zulage ist auf die gemäß § 22 lit. a der Besoldungsordnung gebührende Dienstzulage anzurechnen.

Abschnitt IV

Der Ruhegenuß eines Ruhegenußempfängers, der zum Zeitpunkt seiner zwischen dem 1. Februar 1956 und dem 1. Juli 1960 erfolgten Versetzung in den dauernden Ruhestand einer in der Anlage I zur Besoldungsordnung, Schema II, Verwendungsgruppe C, Abschnitt B lit. a oder b aufgezählten Beamtengruppen angehört hat, ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abschnittes III mit Wirkung vom 1. Juli 1960 neu zu bemessen; das gleiche gilt für Versorgungsgenüsse nach einem solchen Ruhegenußempfänger und nach einem im angegebenen Zeitraum verstorbenen Beamten, der im Zeitpunkt seines Todes einer der oben angeführten Beamtengruppen angehört hat.

Abschnitt V

Wird der Antrag auf eine Ergänzungszulage gemäß Abschnitt I Z. 3 bis zum 30. Juni 1961

gestellt, so gebührt die Ergänzungszulage von dem Monatsersten an, an dem die Voraussetzungen für die Ergänzungszulage zutreffen, frühestens jedoch vom 1. November 1960 an.

Abschnitt VI

Die Anrechnung von Zeiten gemäß § 16 a Abs. 3 lit. c der Dienstordnung wird mit 1. Juli 1960 wirksam, wenn die Ansuchen innerhalb von drei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes eingebracht werden. Ansuchen um Anrechnung von Zeiten gemäß § 16 b Abs. 3 lit. c sind bei sonstigem Verlust des Anspruches auf Anrechnung innerhalb derselben Frist einzubringen.

Diese Bestimmungen gelten auch für Ruhegenußempfänger, die in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1960 und dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in den dauernden Ruhestand versetzt worden sind, und für versorgungsberechtigte Hinterbliebene nach solchen Ruhegenußempfängern sowie für versorgungsberechtigte Hinterbliebene nach Beamten, die innerhalb des angeführten Zeitraumes verstorben sind.

Abschnitt VII

Die Bestimmungen des Abschnittes II Z. 1 werden mit dem 1. Mai 1960, die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 1 und 2 und des Abschnittes II Z. 2 und 4 bis 6 werden mit dem 1. Juli 1960, die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 4 und 5 werden mit dem 1. September 1960, die Bestimmungen des Abschnittes I Z. 3 werden mit dem 1. November 1960, alle übrigen Bestimmungen werden mit dem der Kundmachung folgenden Tag wirksam.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Jonas Kinzl